

27. Kommt es für die zweite Voraussetzung des § 779 BGB. darauf an, daß der Streit oder die Ungewißheit, welche die Parteien durch den Vergleich beseitigen wollten und beseitigt haben, bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde?

BGB. §§ 157, 242, 779.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. November 1935 i. S. Kreisparlasse K. (N.) w. M. (Wef.). VII 47/35.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat durch Vertrag vom 5. Januar 1928 sein in G. gelegenes landwirtschaftliches Grundstück an den Landwirt Gl. in K. auf 15 Jahre verpachtet und diesem den größten Teil des toten und lebenden Inventars käuflich überlassen. Da der Pächter mit den Pachtzinsraten im Rückstand blieb, kündigte der Beklagte am 24. Juni 1931 den Vertrag. Auf Grund der darauf geführten Verhandlungen kam es zum Abschluß eines schriftlichen Vergleichs vom 30. Juni 1931. In diesem verpflichtet sich der Pächter zur Räumung am 1. Juli 1931 und erkennt an, 24442 RM. an rückständiger Pacht und noch zu bezahlendem Inventar und Zinsen schuldig zu sein; ferner wird vereinbart, daß für die Übergabe und Auseinanderrechnung das — vom Beklagten wieder zu übernehmende — tote und lebende Inventar der Pachtung sowie die Ernte durch Sachverständige geschätzt werden und der aus dieser Schätzung sich ergebende Betrag dem Pächter zustehen soll, der sich aber hierauf zunächst die Schuldsomme von 24442 RM. anrechnen lassen muß. Die Sachverständigen haben diesen Wert auf 45147,70 RM. festgesetzt. Gl. trat im Juli 1931 seine Rechte gegen den Beklagten aus dem Vergleich vom 30. Juni 1931 an die Kreisparlasse K. ab, deren Rechtsnachfolgerin die Klägerin ist. Diese verlangt mit der Klage insgesamt 21000 RM. nebst Zinsen, hilfsweise die Feststellung, daß der Vertrag vom 30. Juni 1931 rechtswirksam sei. Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Er führt unter anderem aus, der Vertrag vom 30. Juni sei aus folgendem Grunde entweder rechtsunwirksam oder anfechtbar. Gl. habe ihn zu dem Vertragschluß bewogen durch die mündliche Erklärung, daß jener von seinem Zuckerrübenkontingent bei der Zuckerrabrik K. für die Dauer einen Teil von 6000 Zentnern an ihn abtrete, während an sich von dem dem Gl. zustehenden

Kontingent von 17000 Zentnern nur 3344 auf G. und der Rest auf dessen Gut R. entfielen. Zur wirksamen Abtretung sei aber Gl. — mindestens ohne Einverständnis der Zuckersfabrik — nicht in der Lage gewesen. Entweder habe Gl. geglaubt, die Abtretung sei ohne Zustimmung der Fabrik möglich, dann sei der Vergleich nach § 779 BGB. rechtsunwirksam; oder aber Gl. habe gewußt, daß dies nicht möglich sei, dann habe dieser ihn arglistig getäuscht, und er fechte den Vertrag aus diesem Grunde an. Die Klägerin macht geltend, der Vertrag sei wirksam. Eine Abtretung eines Kontingenteils sei nicht erfolgt. Gl. habe sich nur damit einverstanden erklärt, daß sämtliche 1931 in G. geernteten Rüben auf sein Kontingent geliefert würden, und die Ernte habe 6000 Ztr. betragen.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus, der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vergleich vom 30. Juni 1931 sei nach § 779 BGB. unwirksam, weil darin mindestens für das Jahr 1931 die Abtretung eines Rübenkontingents vereinbart, diese aber ohne Zustimmung der Zuckersfabrik ungültig sei, die Parteien aber die Wirksamkeit der Abtretung vorausgesetzt hätten. Es geht zunächst von der Darstellung der Klägerin über die Vereinbarung wegen des Kontingents aus, wonach Gl. sein Einverständnis erklärt habe, daß der Beklagte von der Ernte des Jahres 1931 6000 Ztr. Rüben auf das Kontingent des Gl. liefere, der Beklagte aber verpflichtet gewesen sei, den von ihm für die 6000 Ztr. zu erzielenden Kontingentpreis dem Gl. zu erstatten. Es sagt weiter, es handle sich schon nach dieser Darstellung um die Abtretung des Kontingents, das dem Gl. für G. und zum Teil für R. zugewiesen gewesen sei. In zweiter Reihe hält aber der Berufungsrichter die Behauptung des Beklagten für erwiesen, daß als Gegenleistung gegen die Ermäßigung seiner Forderung eine Abtretung des Kontingents jedenfalls für das Jahr 1931 vereinbart worden sei.

Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 779 BGB. dadurch, daß der Berufungsrichter die Unwirksamkeit des Vergleichs in beiden Fällen deshalb annimmt, weil diese Abtretung des Kontingents wegen der fehlenden Zustimmung der Zuckersfabrik unwirksam sei.

Selbst wenn man mit dem Berufungsrichter annehmen wollte, daß die Wirksamkeit der Abtretung des Kontingents unter den nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt im Sinne des § 779 BGB. falle, so fehlt es jedenfalls an dem zweiten Erfordernis dieser Gesetzesbestimmung, daß der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre. Denn dieses Erfordernis ist nicht, wie das Berufungsgericht meint, schon dann gegeben, wenn es bei Kenntnis der Sachlage zu einem Vergleich anderen Inhalts gekommen wäre. Vielmehr ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß der Streit oder die Ungewißheit, welche die Parteien durch den Vergleich beseitigen wollten und beseitigt haben, bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde (RGUrt. vom 5. Januar 1923 VII 119/22, abgedr. LZ. 1923 Sp. 316, und vom 6. September 1935 VII 64/35). Etwas anderes ist auch in RGZ. Bd. 114 S. 120 nicht gesagt, wo § 779 BGB. dann für anwendbar erklärt wird, wenn zwischen den Parteien bei Kenntnis der wahren Sachlage der Streit teilweise nicht entstanden wäre und deshalb für sie insoweit kein Anlaß zu dem Vergleich bestanden hätte. In dem hier ferner zu berücksichtigenden Urteil des erkennenden Senats vom 8. Dezember 1933 VII 201/33 wird zunächst festgestellt, daß die Vertragsschließenden die Anfechtbarkeit eines Schiedspruchs, der über Ansprüche des Beklagten gegen die Klägerin entschied, als feststehend zugrunde gelegt haben und daß bei Kenntnis der wirklichen Sachlage — nämlich der Unanfechtbarkeit dieses Schiedspruchs — weder Streit noch Ungewißheit über Bestand und Höhe der Forderung des Beklagten entstanden wäre. Wenn es dann in dem Urteil unter Bezugnahme auf die vorgenannten Entscheidungen in RGZ. Bd. 114 S. 120 und LZ. 1923 Sp. 316 weiter heißt, es genüge für die Voraussetzungen des § 779 BGB., daß zum Abschluß gerade des geschlossenen Vergleichs kein Anlaß bestanden haben würde, wenn die Parteien den Sachverhalt gekannt hätten, so ist hier ebensowenig wie in den beiden erwähnten Entscheidungen gesagt, § 779 BGB. treffe schon dann zu, wenn die Parteien bei Kenntnis der Sachlage den Vergleich so nicht geschlossen hätten, sondern die Gesetzesvorschrift wird nur dann für anwendbar erklärt, wenn bei Kenntnis der Sachlage der Streit oder die Ungewißheit, welche die Parteien durch den Vergleich beseitigen wollten, nicht entstanden wäre und deshalb

zu dem Abschluß gerade des geschlossenen Vergleichs kein Anlaß bestanden hätte. Im Urteil vom 8. Dezember 1933 heißt es dann noch, wenn die vorher festgestellten Voraussetzungen des § 779 BGB. gegeben seien, so entfalle die Unwirksamkeit des Vergleichs nicht etwa deshalb, weil möglicherweise andere zutreffende Erwägungen den einen Vertragsteil zum Abschluß des Vergleichs mitbestimmt hätten. Im vorliegenden Falle wäre aber der Streit zwischen dem Beklagten und Gl., der sich auf die Frage der Auflösung des Pachtverhältnisses und die damit zusammenhängende Auseinandersetzung bezog, und den sie durch den Vergleich beseitigen wollten, auch dann entstanden, wenn die Beteiligten gewußt hätten, daß sich die von ihnen erst im Vergleich vereinbarte Abtretung des Kontingents nicht werde durchführen lassen. Dieser Umstand hat deshalb nicht, wie das Berufungsgericht rechtsirrtümlich annimmt, zur Folge, daß der Vergleich nach § 779 BGB. unwirksam ist; vielmehr ergeben sich die rechtlichen Folgen zunächst aus den Bestimmungen über die — teilweise anzunehmende — Unmöglichkeit der Leistung des Schuldners Gl. Sollte aber das Berufungsgericht in der erneuten Verhandlung wieder zu der Vertragsauslegung kommen, daß die Vertragsparteien eine in der Folge sich als unwirksam herausstellende Abtretung des Rübenkontingents vereinbart hätten, so wird es zunächst prüfen müssen, ob dann nicht gleichwohl der Vergleich im übrigen erfüllt werden muß und die hinsichtlich der Abtretung des Kontingents entstehende Vertragsklüde gemäß §§ 157, 242 BGB. etwa dahin zu ergänzen ist, daß der Beklagte, soweit er im Jahre 1931 die Rüben nicht zum Kontingentspreis, sondern nur zum geringeren offenen Marktpreis absetzen konnte, dafür an Gl. auch nicht den Kontingentspreis von 1 RM. für den Htr., wie die Sachverständigen in ihrer Lage angenommen haben, sondern nur den offenen Marktpreis zu bezahlen braucht.